

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

# Wir **Friderich Wilhelm** / von Gottes

**W**ir **Friderich Wilhelm** / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / 2c. Fügen allen und Jeden Unsern Ständen vom Dom-Capitul / Prälaten / Grafen / Herren / der Ritterschafft / Haupt / Ambt- und Gleits-Leuten / Arendatoren, Renthmeistern / Magistraten, Einnehmern und insgemein allen und jeden Unsers Herzogthumbs Magdeburg auch denen in der Graffschafft Mannsfeld Unserer Magdeburgischen Hoheit befindlichen Unterthanen und Schutz-Verwandten / insonderheit denen Handels-Leuthen / Grabmern / Gastwirthen / Salzfuhrleuten und Salz-Würckern oder Rothmeistern und denen Ihrigen hiermit zu wissen: Daß Wir Uns gnädigst erinnern / welcher gestalt Wir Unserm untern 2. May 1685. publicirten Münz-Edicte unter andern einverleiben lassen / daß zu Beförderung des Salz- und Holz-Handels die kleinere / seither Anno 1675. geprägte Schied-Münze gänzlich verruffen und verbothen / die vorher geprägte Sorten / nebst Unserer Landes-Münze aber zwart gelten / niemande aber das Aufwechseln des groben Geldes und harten Thaler / auch der  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{2}{3}$  Thaler. bey Straffe der Confiscation verstattet werden solle: Wir uns auch gewiß versehen / es würde solch unser Mandat alle Viertel Jahr / in denen Städten vor den Rathhäusern / in denen Dörffern aber von denen Sankeln verlesen auch verkündigt werden / und sich männiglich darnach achten / insonderheit aber die Magistrate / Fiscäle / Zöllner und Thorschreiber fleißige Obsicht dar auff gehabt haben / Wir dennoch von denen Orten / wo wir Unsere Recepturen haben / mißfällig vernehmen / daß dergleichen verbotene Schiedes Münzen und ausländische kleine Geld-Sorten / bevorab das neue Kaiser-Geld / auch die Ungültigen 1. und 3. Marien Groschen häufig einbringen und darob grosse Klagen und Beschwerden geführt worden. Weil Wir aber solche Ungehorsame Bezeugung ferner nicht gestatten können; als befehlen Wir sämtlichen Eingangs-erwehnten Gerichtshabern / Magistraten und Unter-Obrikeiten / hiermit ernstlich / daß sie / bey Verlust der Gerichtsbarkeit und anderen empfindlichen Straffen: Die Gleits-Leute / Zöllner und Thorschreiber aber / bey Straffe der Entsetzung ihrer Dienste / Unserm vorerwehnten untern 2. May 1685. publicirten Münz-Mandate Buchstäblichen Inhalts nach kommen und auff alle Ein- und Aufwechsler genaue Obsicht halten / dasjenige / so verordnet / zur Execution bringen und sonderlich dahin sehen sollen / daß die von Anno 1675. geprägte frembde kleine Münz-Sorten / zu Beförderung und Conservation des Salz- und Holz-Handels / nicht weiter / als nur an denen Gränzen Unsers Herzogthumbs Magdeburg: die übrige aber / seither und nach Anno 1675. geprägte frembde Schiedes-Münze nebst dem neuen Keysergelde auch untüchtigen 1. und 3. Marien Groschen durchaus nicht weiter angenommen / sondern als untüchtig und verruffen geachtet werde. Inmassen Wir dann männiglich Krafft dieses verwarnen / daß so iemand diesen Unsern Mandaten zuentgegen lebet / und bey der Ausgabe oder Einnahme berührter verruffenen Münz-Sorten und der Aufwechselung des harten Geldes / gegen der gleichen Münze / betretten oder dessen sonst / wie Recht überführet wird / daß dergleichen Contravenienten mit der Confiscation allsolchen Geldes / auch / nach Befunden / mit noch härterer und wohl gar Leibes Straffe / angesehen werden sollen. An dem geschicht Unser ernster Wille und Meinung. Und hat sich ieder männiglich darnach zu achten / auch vor Schimpff und Schaden zu hüten. Urkundlich haben Wir Unser in das Herzogthumb Magdeburg verordnete Regierungs-Secret hierunter ausdrucken lassen. Geschehen und geben zu Halle / den 5. Febr. Anno 1686.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



# Ich Wilhelm / von Gottes

zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs

Fürst / in Preussen / zu Magdeburg /  
zu Wenden / auch in Schlessien / zu Cr  
fürst zu Halberstadt / Minden und Co  
zu Ravensstein / und der Lande Lauern  
laten / Graffen / Herren / der Ritterschafft  
mein allen und jeden Unsers Herzogthumb  
Unterthanen und Schutz-Verwandten / inso  
Rothmeistern und denen Ihrigen hiermit zu  
Münz-Edicte unter andern einverleiben lass  
Münze gänzlich verruffen und verbothen / die  
den des groben Geldes und harten Thaler / a  
/ es würde solch unser Mandat alle Viertel  
erkündiget werden / und sich männiglich darn  
t haben / Wir dennoch von denen Orten / wo  
ländische kleine Geld-Sorten / bevorab das n  
en und Beschwerden geführet worden.  
a Eingangs-erwehnten Gerichtshabern / Ma  
findlichen Strassen: Die Gleits-Leute /  
ay 1685. publicirten Münz-Mandate B  
so verordnet / zur Execution bringen und f  
ung und Conservation des Salz- und Holz  
ther und nach Anno 1675. geprägte frembd  
t weiter angenommen / sondern als untüchti  
esen Unsern Mandaten zuentgegen lebet / un  
eldes / gegen der gleichen Münze / betretten o  
Geldes / auch / nach befinden / mit noch härter  
ng. Und hat sich ieder männiglich darnach  
Magdeburg verordnete Regierungs-Secret h



Stettin /  
Herzog /  
lern / der  
Fügen  
ts-Leuten /  
der Graff-  
hen / Graß-  
digst erin-  
Salz- und  
bst Unserer  
Straffe der  
den Rath-  
e Magisträ-  
n / mißfällig  
ngültigen I.  
orsame Be-  
ten / hiermit  
/ bey Straf-  
ommen und  
daß die von  
ur an denen  
neuen Key-  
e. Inmassen  
ahme berühr-  
führet wird /  
e / angesehen  
und Schaden  
Geschehen

